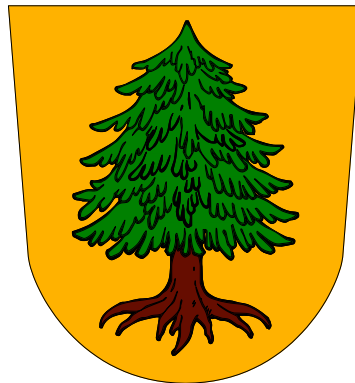


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 9 / 2022



Datum der Herausgabe: 14.06.2022

Vorgang-Nummer: 004571

Dokumenten-Nummer: 107496

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter www.viechtach.de/amtsblatt beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach

Hauptamt

Mönchshofstraße 31

94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch

Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Änderung des Bebauungsplans "Am Ruck" durch Deckblatt 7
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Aufstellung des Bebauungsplans „SO Solarpark Zießelsberg II“
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 20 im
Bereich Irlach;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Aufstellung der Außenbereichssatzung "Weigelsberg"
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Änderung des Bebauungsplans "Auf der Wacht Ost" durch Deckblatt 14
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3
BauGB
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Satzung zur Einführung einer Essensgebühr für die sog. Gesunde Pause im
Krippenbereich des Kindergartens St. Josef



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Änderung des Bebauungsplans „Am Ruck“ durch Deckblatt 7

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.06.2022 die Änderung des Bebauungsplans

„Am Ruck“ durch Deckblatt 7

in der Fassung vom 10.05.2022 als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans „Am Ruck“ durch Deckblatt 7 in der Fassung vom 10.05.2022 und eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter www.viechtach.de einsehbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Viechtach, den 14.06.2022

Stadt Viechtach

gez.
Franz Wittmann
erster Bürgermeister



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung des Bebauungsplans „SO Solarpark Zießelsberg II“**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.06.2022 den Entwurf vom 01.06.2022 des Bebauungsplans

„SO Solarpark Zießelsberg II“

gebilligt und gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.

In den Entwurf vom 01.06.2022 wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen eingearbeitet.

Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplans „SO Solarpark Zießelsberg II“ in der Fassung vom 01.06.2022 einschließlich Begründung mit dem Umweltbericht und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen werden in der Zeit vom

22.06.2022 bis einschließlich 21.07.2022

im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach im Zimmer 007 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich ist der Entwurf auf der Homepage der Stadt Viechtach (www.viechtach.de) einzusehen. In dieser Zeit kann jeder den Entwurf des Bebauungsplans einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Im Umweltbericht des gebilligten Entwurfes findet eine detaillierte Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensräume (biologische Vielfalt), Landschaftsbild, Mensch und Kultur- und Sachgüter statt.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind bei der Stadt Viechtach eingegangen:

1. Stellungnahme des Staatlichen Bauamt Passau vom 30.03.2022:
Hinweis zur Blendwirkung bezogen auf das Schutzgut Mensch
2. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen, Bereich Landwirtschaft vom 11.04.2022:
Hinweis zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, Bepflanzungen und Emissionen bezogen auf das Schutzgut Mensch, Arten und Lebensräume
3. Stellungnahme des Landratsamtes Regen, Technischer Umweltschutz vom 19.04.2022:
Hinweis zur Blendwirkung und Lärm bezogen auf das Schutzgut Mensch
4. Stellungnahme des Landratsamtes Regen, Untere Naturschutzbehörde vom 20.04.2022:
Hinweis zur Kompensationsfläche und Ausgleichsflächen bezogen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume
5. Stellungnahme des Landratsamtes Regen, Kreisbauamt vom 25.04.2022:
Hinweis zum Rückbau bezogen auf die Schutzgüter Boden und Fläche
6. Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 24.05.2022:
Hinweise zu Boden- und Baudenkmäler bezogen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen beim Bauamt der Stadt Viechtach vorgebracht werden.

Sollte der Zugang zum Neuen Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und Mailedienstes erneut (teilweise) eingeschränkt werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per Mail zu Protokoll gegeben werden. Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per Mail an die Stadtverwaltung wenden.

Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Neuen Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Viechtach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4a Abs. 6 BauGB).

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).



Viechtach, den 14.06.2022

Stadt Viechtach

gez.
Franz Wittmann
erster Bürgermeister



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 20 im
Bereich Irlach**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.06.2022 den Entwurf vom 02.06.2022 der
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch

Deckblatt 20

gebilligt und gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.

In den Entwurf vom 02.06.2022 wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen eingearbeitet.

Der gebilligte Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 20 in
der Fassung vom 02.06.2022 einschließlich Begründung mit dem Umweltbericht und
die wesentlichen bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen werden in
der Zeit vom

22.06.2022 bis einschließlich 21.07.2022

im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach im Zimmer 007
während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.
Zusätzlich ist der Entwurf auf der Homepage der Stadt Viechtach (www.viechtach.de)
einzusehen. In dieser Zeit kann jeder den Entwurf der Änderung des
Flächennutzungsplans durch Deckblatt 20 einsehen und über deren Inhalt Auskunft
verlangen.

Im Umweltbericht des gebilligten Entwurfes findet eine detaillierte Bewertung der
Schutzgüter Boden und Fläche, Klima und Luft, Wasser, Arten und Lebensräume
(biologische Vielfalt), Landschaftsbild, Mensch und Kultur- und Sachgüter statt.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind bei der Stadt Viechtach eingegangen:

1. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen, Bereich Forsten vom 14.04.2022:
Hinweis zur Baufallzone und Emissionen bezogen auf das Schutzgut Mensch, Arten und Lebensräume
2. Stellungnahme des Staatlichen Bauamt Passau vom 21.04.2022:
Hinweis zur Blendwirkung bezogen auf das Schutzgut Mensch
3. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen, Bereich Landwirtschaft vom 22.04.2022:
Hinweis zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen und Bepflanzungen und Emissionen bezogen auf das Schutzgut Mensch, Arten und Lebensräume
4. Stellungnahme des Landratsamtes Regen, Technischer Umweltschutz vom 09.05.2022:
Hinweis zur Blendwirkung, Lärm, Reflexion und elektromagnetischer Strahlung bezogen auf das Schutzgut Mensch, Arten und Lebensräume
5. Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 24.05.2022:
Hinweis zu Boden- und Baudenkmalern bezogen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen beim Bauamt der Stadt Viechtach vorgebracht werden.

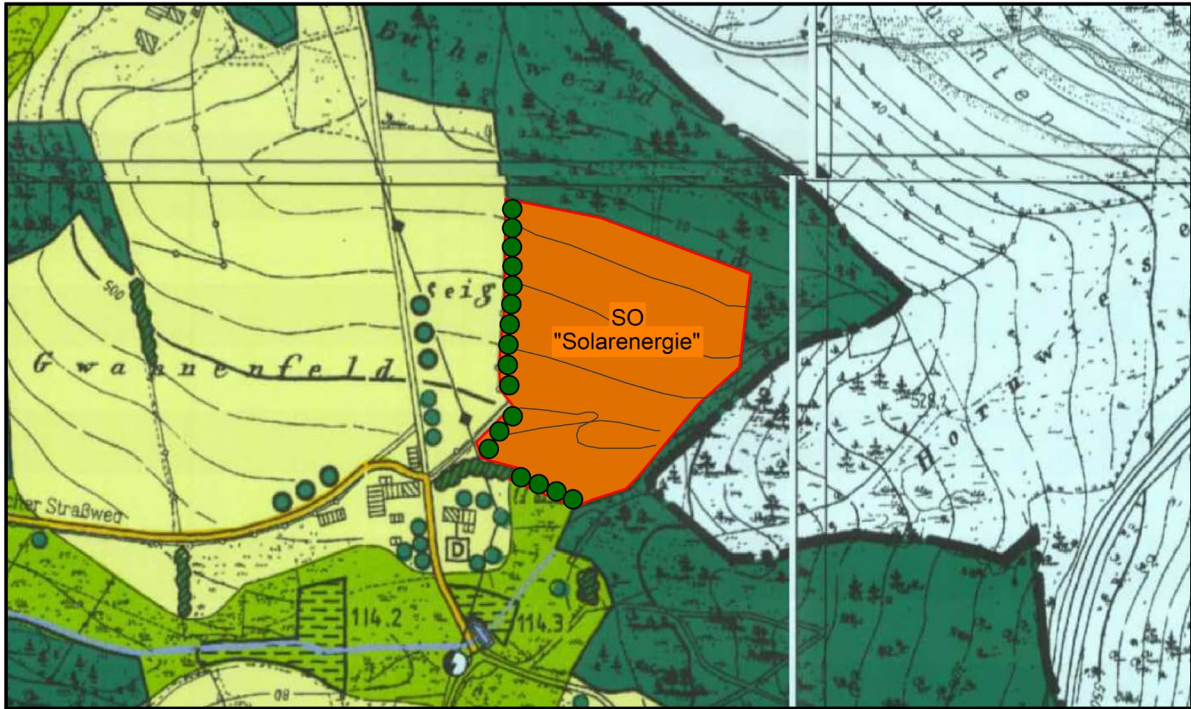
Sollte der Zugang zum Neuen Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und Mailedienstes erneut (teilweise) eingeschränkt werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per Mail zu Protokoll gegeben werden. Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per Mail an die Stadtverwaltung wenden.

Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Neuen Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Viechtach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4a Abs. 6 BauGB).

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).



Viechtach, den 14.06.2022

Stadt Viechtach

gez.
Franz Wittmann
erster Bürgermeister



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung der Außenbereichssatzung „Weigelsberg“**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.06.2022 den Entwurf vom 03.06.2022 der

Außenbereichssatzung „Weigelsberg“

gebilligt und gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.

In den Entwurf vom 03.06.2022 wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen eingearbeitet.

Der gebilligte Entwurf der Außenbereichssatzung Weigelsberg in der Fassung vom 03.06.2022 einschließlich Begründung wird in der Zeit vom

22.06.2022 bis einschließlich 21.07.2022

im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach im Zimmer 007 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich ist der Entwurf auf der Homepage der Stadt Viechtach (www.viechtach.de) einzusehen. In dieser Zeit kann jeder den Entwurf einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen beim Bauamt der Stadt Viechtach vorgebracht werden.

Sollte der Zugang zum Neuen Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und Mailedienstes erneut (teilweise) eingeschränkt werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per Mail zu Protokoll gegeben werden. Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per Mail an die Stadtverwaltung wenden.

Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Neuen Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Viechtach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4a Abs. 6 BauGB).

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).



Viechtach, den 14.06.2022

Stadt Viechtach

gez.
Franz Wittmann
erster Bürgermeister



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Änderung des Bebauungsplans „Auf der Wacht Ost“ durch Deckblatt 14**

**Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3
BauGB**

**Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossen, den Bebauungsplan

„Auf der Wacht Ost“ durch Deckblatt 14

zu ändern.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Auf der Wacht Ost“ durch Deckblatt 14 in der Fassung vom 01.04.2021 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchlaufen.

Aufgrund maßgeblicher Änderungen der Planung des Bauvorhabens wurde der Entwurf vom 01.04.2021 nochmals angepasst und aktualisiert. Aufgrund der Überarbeitung des Deckblatts wird eine erneute öffentliche Auslegung sowie eine erneute Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Der Stadtrat der Stadt Viechtach hat in seiner Sitzung am 13.06.2022 den geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplans „Auf der Wacht Ost“ durch Deckblatt 14 in der Fassung vom 26.04.2022 gebilligt und beschlossen, die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB sowie die erneute Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplans „Auf der Wacht Ost“ durch Deckblatt 14 in der Fassung vom 26.04.2022 einschließlich Begründung mit dem Umweltbericht und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen werden in der Zeit vom

22.06.2022 bis einschließlich 21.07.2022

im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach im Zimmer 007 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Zusätzlich ist der Entwurf auf der Homepage der Stadt Viechtach (www.viechtach.de) einzusehen. In dieser Zeit kann jeder den Entwurf des Bebauungsplans einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Im Umweltbericht des gebilligten Entwurfes findet eine detaillierte Bewertung der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft/Ortsbild, Kulturgüter und sonstigen Sachgütern statt.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind bei der Stadt Viechtach eingegangen:

1. Stellungnahme des Landratsamtes Regen, Technischer Umweltschutz vom 10.05.2021:
Hinweis zum Schallschutz und Lärm bezogen auf das Schutzgut Mensch
2. Stellungnahme des Landratsamtes Regen, Untere Naturschutzbehörde vom 26.05.2021:
Hinweis zu Ausgleichsflächen bezogen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen
3. Stellungnahme des Landratsamtes Regen, Kreisbauamt vom 21.05.2021:
Hinweis zu Emissionsbereiche bezogen auf die Schutzgut Mensch

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen beim Bauamt der Stadt Viechtach vorgebracht werden.

Sollte der Zugang zum Neuen Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und Mailedienstes erneut (teilweise) eingeschränkt werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per Mail zu Protokoll gegeben werden. Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per Mail an die Stadtverwaltung wenden.

Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Neuen Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten. Parallel zur erneuten öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Viechtach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4a Abs. 6 BauGB).

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).



Viechtach, den 14.06.2022

Stadt Viechtach

gez.
 Franz Wittmann
 erster Bürgermeister

**Satzung zur Einführung einer Essensgebühr
für die sog. "Gesunde Pause" im Krippenbereich des Kindergartens St. Josef**

Vom 14.06.2022

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS) vom 23.10.2020 (VITABl. Nr. 6/2020), zuletzt geändert durch § 2 der Satzung zur Einführung einer Essensgebühr für das sog. „Gesunde Frühstück“ im Kindergarten Sonnen-Blume vom 14.09.2021 (VITABl. Nr. 14/2021), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume, der Frühstücksverpflegung im Kindergarten Sonnen-Blume (sog. „Gesundes Frühstück“) und der Pausenverpflegung im Krippenbereich des Kindergartens St. Josef (sog. „Gesunde Pause“) wird eine Essensgebühr erhoben.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Essensgebühr im Sinne von § 6 Abs. 2 entsteht, wenn für das jeweilige Kind

- a) ein Mittagessen im Kindergarten St. Josef bzw. Sonnen-Blume oder
- b) ein Frühstück im Kindergarten Sonnen-Blume oder
- c) eine Pausenverpflegung im Kindergarten St. Josef

bestellt wird und im Falle der Abwesenheit des Kindes nicht rechtzeitig bei der Kindergartenleitung abbestellt wird.“

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Nimmt ein Kind an der Pausenverpflegung teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr pauschal und unabhängig von der Anzahl der Teilnahmen monatlich 4,70 €.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird zum Satz 4.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Viechtach, 14.06.2022
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister